

SATZUNG

Students Connecting Cultures

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **„Students Connecting Cultures (SCC)“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und ist beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck und Ziel des Vereins **ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu zählen:**
 - a) die Unterstützung und Förderung des interkulturellen und akademischen Austausches zwischen Studierenden und jungen Menschen im Geiste der Völkerverständigung
 - b) die Schaffung eines institutionalisierten Rahmens um den Austausch von Wissen und Informationen, sowie akademische und kulturelle Weiterbildungen zu fördern
 - c) die Befähigung Studierender und junger Menschen, eigene Ideen und Projekte zu entwickeln und umzusetzen
 - d) die Etablierung eines nachhaltigen Alumni-Netzwerkes zum Erfahrungsaustausch
- 3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen und Projekte: Organisation und Durchführung von Studierendenaustauschen; interkulturellen, akademischen und organisationalen Weiterbildungsangeboten, Begegnungen und Seminaren; Informationsbereitstellung, Beratungsangeboten; Diskussionsveranstaltungen; Online Angeboten und Interaktionen mit der Öffentlichkeit.

- 4) Neben den eigenen Mitteln des Vereins werden weitere Mittel und Unterstützungen jeglicher Art von staatlichen, föderalen und kommunalen Stellen, Stiftungen, Privatpersonen, Organisationen und anderen institutionellen Zusammenschlüssen eingeworben.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Das gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, welcher an eine/n der Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Bei abgelehntem Antrag um die Mitgliedschaft hat die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins „Students Connecting Cultures e.V.“ und dessen Zielsetzungen verleihen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation der juristischen Person bzw. durch Auflösung des Personenzusammenschlusses
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und 3 Monate vor dem Jahresende an eine/n der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden muss.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es seinen

Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf berechtigten Antrag den Beitrag zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die vom Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten im Rahmen und als Höchstgrenze nach der Bundesreisekostenverordnung oder der Auslandsreisekosten-Verordnung sowie Porto,

Telefon- und Internetgebühren. Dabei sollten wirtschaftliche Angebote genutzt werden. Dieser Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

- 7) Bei Bedarf können Satzungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, die Tätigkeiten für den Verein zu beauftragen, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung festzulegen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung ist zulässig. Ebenso kann ein Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung der laufenden Verwaltung bestellt werden, dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied ist ebenfalls einzeln vertretungsberechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vergütung ist zulässig.
- 9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr von eine/n der Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 42 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten sind die Vorsitzenden berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche

Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Sie erfolgt, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand oder neue einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen gemäß § 8;
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstige Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 9;
 - g) Änderung des Beitrags gemäß § 4;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft gemäß § 3;
 - i) die Einrichtung weiterer Vereinsorgane

- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 10 Vereinsmitgliedern ist beschlussfähig. Eine/r der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Bei deren Abwesenheit wählt sich die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung / Wahl. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist die Zahl der Enthaltungen höher als die Zahl der Stimmen für den Antrag, so ist der Antrag abgelehnt. Bei einer Abstimmung mit mehreren Alternativen oder Personenwahl werden weitere Wahlrunden durchgeführt bis eine Alternative oder Person die einfache Mehrheit der Stimmen erlangt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden und gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu acht Beisitzern

Die beiden Vorsitzenden müssen jeweils aus verschiedenen Nationen stammen.

Die Vorstandsmitglieder müssen außerdem heterogen in Bezug auf deren Geschlechter und Nationalitäten sein.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n 2. Vorsitzende/n.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand entweder ein Vereinsmitglied als Ersatz an dessen Stelle bestimmt oder das Amt bleibt unbesetzt. In der nächsten Mitgliederversammlung wird das Ersatzvorstandsmitglied entweder in dessen Amt bestätigt oder es wird eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchgeführt.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7) Die Sitzungen des Vorstands werden von einer/einem der Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Bei deren Abwesenheit wird ein/e Sitzungsleiter/in gewählt.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei einer Abstimmung mit mehreren Alternativen oder Personenwahl werden weitere Wahlrunden durchgeführt bis eine Alternative oder Person die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund

behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

YOU Stiftung – Bildung für Kinder in Not
Grafenberger Allee 87
40237 Düsseldorf

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- 4) Beschlüsse über die geänderte Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 20.08.2018 in Konstanz errichtet.